



Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Benningen e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Benningen e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 87734 Benningen und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Memmingen unter der Nummer VR 1382 eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Benningen insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können sein:
 1. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder)
 2. ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder)
 3. fördernde Mitglieder
 4. Ehrenmitglieder
 5. Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehr Benningen
- (2) Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch finanzielle Beiträge oder Dienstleistungen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf



sonstige Weise um das Feuerwehrwesen oder den Feuerwehrverein besondere Verdienste erworben haben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes und durch Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 6.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 1. mit dem Tod des Mitgliedes
 2. durch Austritt
 3. durch Streichung von der Mitgliederliste
 4. durch Ausschluss
- (2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur



Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschussbescheid als nicht erlassen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den aktiven, passiven und fördernden Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.
- (2) Ehrenmitglieder und Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehr Benningen sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils zum Jahresbeginn fällig.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
 1. dem Vorsitzenden
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem Schriftführer
 4. dem Kassenwart
 5. dem 1. Beisitzer
 6. dem 2. Beisitzer
 7. dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Benningen, soweit er dem Verein angehört und nicht Vorstandsmitglied nach 1 bis 6 ist.
 8. dem stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Benningen, soweit er dem Verein angehört und nicht Vorstandsmitglied nach 1 bis 6 ist.
 9. dem Jugendwart der Freiwilligen Feuerwehr Benningen soweit er dem Verein angehört und nicht Vorstandsmitglied nach 1 bis 6 ist.

Bei Abstimmungen des Vorstands sind alle Vorstandsmitglieder stimmberechtigt.

- (2) Die unter Absatz 1 Nr. 1 bis 6 genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt und sind in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.



- (3) Sollten der Kommandant, der stellvertretende Kommandant oder der Jugendwart der Freiwilligen Feuerwehr Benningen in eine der Positionen die unter Abs. 1 Nr. 1 bis 6 angegeben sind gewählt werden, werden Ersatzmitglieder für die betreffende Position unter Abs. 1, Nr. 7 bis 9 in den Vorstand gewählt, damit die Sollstärke der Vorstandschaft bei neun Personen verbleibt.
- (4) Sollten der Kommandant, der stellvertretende Kommandant oder der Jugendwart der Freiwilligen Feuerwehr Benningen eines der in Abs. 1 Nr. 1 bis 6 genannten Ämter inne haben und während der Amtszeit aus einem der in Abs. 6 genannten Gründen aus seinem Amt scheiden, geht ihre Mitgliedschaft in der Vorstandschaft automatisch in die Mitgliedschaft unter der in Abs. 1 Nr. 7 bis 9 genannten Positionen über. In diesem Fall scheidet dann das nach Abs. 3 direkte gewählte Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus.
- (5) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet durch Tod, Austritt aus dem Verein, Ausschluss aus dem Verein, Amtsenthebung oder Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor dem Ende der Amtszeit aus, sind die verbliebenen Vorstandsmitglieder berechtigt, für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Mitglieder in den Vorstand zu berufen. Diese Berufung ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet den Verein und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - 2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - 3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - 4. Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - 5. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
 - 6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
 - 7. Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften.
- (2) Von den in § 8 Abs. 1 genannten Vorstandsmitgliedern dürfen nur die beiden Vorsitzenden und der Kassenwart den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Diese bilden den Vorstand i. S. von § 26 BGB. Jeweils zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.



§ 10 Sitzung des Vorstandes

- (1) Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder von einem der beiden Vorsitzenden, mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort, Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten und ist vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 11 Kassenführung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszweck notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen eines Vorsitzenden geleistet werden.
- (3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf 3 Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands
 2. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer,
 4. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands,
 6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es



FREIWILLIGE

FEUERWEHR BENNINGEN e.V.

erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

- (3) Jede Mitgliederversammlung wird von einem der beiden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt mitgeteilte und bekannte Mitgliederanschrift. Dabei ist die vorgeschlagene Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Wenn form- und fristgerechte Anträge vorliegen, sind diese bei Beginn der Versammlung bekannt zu geben und auf die Tagesordnung zu setzen.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

Anträge auf Satzungsänderung, können nur durch einen der beiden Vorsitzenden gestellt werden. Der Vorschlag zur Satzungsänderung muss durch die Vorstandschaft beschlossen worden sein.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem der beiden Vorsitzenden oder bei deren Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Sechstel der Vereinsmitglieder erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen: Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.



- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 14 Ehrungen

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann eine besondere Auszeichnung, oder die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.

§ 15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Benningen, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

Die Liquidation des Vereins wird durch den vertretungsberechtigten Vorstand vorgenommen, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Personen zu Liquidatoren bestellt. Die Liquidatoren sind einzelvertretungsberechtigt.

§ 16 Sprachregelung

Diese Satzung verwendet aus Gründen der besseren Lesbarkeit überwiegend nur die männliche Form. Dennoch sind stets alle Geschlechter gemeint.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde am 21.03.2026 in der Mitgliederversammlung beschlossen und wird mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam.
- (2) Die bisherige Satzung, zuletzt geändert am 14.03.2015, tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Benningen, den 21.03.2026



FEUERWEHR BENNINGEN e.V.

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Kassenwartin

Andreas Bilgeri

Christian Schwarz

Yvonne Mutzel